

WEISUNG AUFGEBOTE UND KOMMANDOVERHÄLTNISSE BEI FEUERWEHR-EINSÄTZEN

30.20
1. Juli 2019 (rev. 1. März 2023)

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	3
2	AUFGEBOTE	3
2.1	Alarmdispositive	3
2.2	Nachbarschaftshilfe	3
2.3	Bahnanlagen	3
2.4	Autobahnen	4
3	KOMMANDOREGELUNG	4
4	INKRAFTTRETEN	5

Gestützt auf die §§ 16a lit. c und 24a Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG/LS 861.1), den §§ 9 und 10 Abs. 2 der Feuerwehrverordnung (LS 861.2) sowie § 27 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 AUSGANGSLAGE

1 Mit dieser Weisung werden einerseits die Aufgebote bei Nachbarschaftshilfe und bei Einsätzen auf Bahnanlagen bzw. Autobahnen festgelegt und andererseits die Kommandoverhältnisse präzisiert.

2 AUFGEBOTE

2.1 Alarmdispositive

1 Die Gemeinden hinterlegen in Absprache mit der GVZ bei der Einsatzleitzentrale (ELZ) für die Ihnen zugewiesenen Aufgaben die entsprechenden Alarm-Dispositive. Vorbehalten bleiben Alarmierungs-Konzepte der GVZ wie auch die folgenden Vorschriften dieser Weisung.

2.2 Nachbarschaftshilfe

1 Sämtliche Feuerwehren sind gemäss § 16a. lit. c FFG verpflichtet, unabhängig ihrer Einteilung in eine Kategorie nach § 1 Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen, Nachbarschaftshilfe zu leisten.

2 Die Nachbarschaftshilfe beinhaltet ein Ersteinsatzelement (mind. 10 AdF mit Tanklöschfahrzeug oder Ersteinsatzfahrzeug, Personentransportfahrzeug) einer benachbarten eigenständigen Feuerwehrorganisation. Werden weitere Mittel benötigt, ist unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen unter den bereits im Einsatz stehenden Feuerwehrorganisationen als nächstes Einsatzelement der zuständige Stützpunkt anzubieten.

2.3 Bahnanlagen

1 Bei Einsätzen auf Bahnanlagen wird als erstes Einsatzelement der zuständige Stützpunkt aufgeboten. Ein Aufgebot der Ortsfeuerwehr erfolgt nur, wenn der Einsatzleiter des Stützpunkts dies für notwendig und zielführend erachtet (z. B. Unterstützung bei Verkehrsumleitungen).

2 Einsätze bei Bränden von Gebäuden der Bahnbetreiber sind von dieser Regelung nicht betroffen. In diesen Fällen kommen die üblichen Einsatzdispositive "Brand" der Ortsfeuerwehren zum Tragen.

2.4 Autobahnen

1 Einsätze auf nationalen und kantonalen Autobahnen werden durch die zuständigen Stützpunkte erledigt. Bei Bedarf kann eine angrenzende Ortsfeuerwehr zur Unterstützung (z. B. Wassertransport bis zur Autobahngrenze) aufgeboden werden. Ein allfälliges Aufgebot erfolgt durch die Einsatzleitung des Stützpunkts.

3 KOMMANDOREGELUNG

1 Die Kommandoregelungen auf dem Schadenplatz werden - in Ergänzung von § 27 der Vollzugsbestimmungen - in der nachstehenden Tabelle präzisiert.

2 Spezialfall: Sollte im Laufe eines Ereignisses eine A-, B- oder C-Wehr-Komponente hinzukommen, übernimmt der zuständige (AB)C-Stützpunkt das Kommando. Innerhalb der ABC-Wehr gelten bezüglich der Kommandoregelung folgende Prioritäten:

- Priorität 1: A-Wehr
- Priorität 2: B-Wehr
- Priorität 3: C-Wehr

Organisation	Einsatzgebiet	Einsatzarten								
		Ersteinsatz gem. Pflichtenheft	Kern-/Hilfe und Dienstleistungen	ADL-/HRF-Konzept	Strassenrettungs-Konzept	Autobahnen (national/kantonal)	Bahnanlagen	ABC-Ereignis	Grossereignis	Nachbarschaftshilfe
Betriebsfeuerwehr	Betriebsgelände	X	1	1				1	1	
Ortsfeuerwehr	Gemeindegrenze*		X	X	X	4	4	1	1	X
Stützpunktfirewehr	zugeteilte Region			3	3	X	X		X	3
(AB)C-Wehr-Stützpunkt	zugeteilte Region							X		
Kantonaler Einsatzleiter KEL	ganzer Kanton		2	2	2	2	2	2	2	2
Schutz & Intervention Winterthur	Stadt Winterthur**		X	X	X	X	X	X	X	X
Schutz & Rettung Zürich	Stadt Zürich**		X	X	X	X	X	X	X	X

Legende:

X Kommando/Einsatzleitung

1 Ersteinsatz

2 KEL übernehmen in Absprache mit den Gemeinden die Einsatzleitung

3 Unterstützung gemäss geltendem Konzept

4 Unterstützung bei Bedarf (Aufgebot durch Stützpunkt)

* Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden zu einer gemeinsamen Feuerwehr (1 Kommando) gilt das Verbandsgebiet.

** Die Städte Winterthur und Zürich nehmen zusätzlich die Funktion als Stützpunktfeuerwehr wahr.

4 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Juli 2019 (rev. 1. März 2023) in Kraft. Alle bisherigen Vorschriften werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.